



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Die Problemlösung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

V. Abschnitt.

Die Rezension Konrad Beyerles.

Erstes Kapitel.

Die Beurteilung der Karolingerzeit.

a) Allgemeiner Aufbau. § 34.

1. KONRAD BEYERLE ist ein Forscher, dem unsere Wissenschaft reiche Förderung verdankt und das erkenne ich gern an. Aber sein Beitrag zum Ständeproblem ist in vollem Umfange mißlungen. Das gilt für die ganze von ihm behandelte Zeit. Die Rezension zerfällt in zwei Teile. In dem ersten wird das Ständeproblem der Karolingerzeit erörtert und meine Auffassung abgelehnt. In dem zweiten trägt BEYERLE seine eigene Ansicht über die spätere Entwicklung vor, nämlich die Heersteuertheorie. Mein Urteil gilt für beide Teile. Ich will sie nachstehend getrennt besprechen.

2. Die Lösung des Problems der Karolingerzeit, die BEYERLE versucht, findet sich in den Grundzügen schon bei R. SCHRÖDER¹⁾.

¹⁾ In anderer Weise will v. SCHWERIN die Frilingsglossen ausschalten (Rezension S. 426). Er betont den zeitlichen Abstand von der Karolingerzeit und fährt fort: »Vor allem stellt der Verf. die Gestaltung der Freilassung in M. A. nicht in Rechnung. Wenn der Libertus = Friling eine besondere Klasse sein soll, so ist die Voraussetzung, daß es auch in der Zeit und in der Gegend der fraglichen Glossen eine Freilassung zu minderem Rechte gab, denn nur dann ist Libertus = Friling rechtlich ein anderer Stand als liber, frei. Dem ist aber nicht so. Das M. A. kennt nur Freilassung zu vollem Recht, wie der Ssp. III 45 zeigt, haben die freien Landsassen das Wergeld der Gemeinfreien. Ein freier Landsasse ist aber auch der Freigelassene. Der Verf. übersieht bei allen diesen Erörterungen, daß die Grundlage der Standesgliederung in M. A. eine andere ist als in fränkischer Zeit.« — Dieses Argument v. SCHWERINS beruht auf drei Fehlern, von denen jeder genügen würde, es zu entkräften.

1. Es beruht einmal auf der Verwechslung des usuellen Wortsinns und des Satzsinns. Die Glossen sind Zeugnisse für den usuellen Wortsinn, dafür,

Man kann sie als die Hypothese der »zeitlichen Rechtsänderung mit Begriffsvertauschung« bezeichnen. BEYERLE stimmt mir darin zu, daß die Gegenüberstellung Edeling-Friling in den beiden friesischen Gesamtbildern die von mir angenommene Bedeutung gehabt habe und daß auch sonst in Friesland und in Sachsen die Bedeutung edeling »altfrei« und friling »minderfrei« vorkommt. Aber dieser Begriffsinhalt sei als eine spätere Entwicklung, als Folge einer Rechtsänderung aufzufassen. Die Bedeutung der Worte in derselben Gegenüberstellung sei in der Karolingerzeit eine andere gewesen. Edeling habe entsprechend der älteren Lehre die Angehörigen eines Hochadels bezeichnet und friling den Altfreien. Der Hochadel sei ausgestorben. Das Wort edeling sei daraufhin Bezeichnung

daß bei dem Klange von Friling die Vorstellung »Libertine« geweckt wurde. Wenn die Annahme v. SCHWERINS zulässig wäre, daß das M. A. keine Freilassung zu minderem Rechte gekannt hätte, so würde sich durch diese Annahme wohl erklären können, wenn eine früher für den Gemeinfreien technische Bezeichnung jetzt im konkreten Satzsinn auch den Libertinen bezeichnen kann. Aber die Annahme würden nicht das erklären, was vorliegt, nämlich eine Beschränkung des usuellen Sinns auf den Libertinen. Diese Sonderbedeutung des Worts würde auch bei der Hypothese v. SCHWERINS sich nur dadurch erklären, daß das Wort in einer früheren Zeit, in der die Libertinengrenze noch bestand, die technische Bedeutung Libertine gehabt hatte.

2. Sodann beruht der Einwand v. SCHWERINS auf einer *petitio principii*. Ob die Landsassen und Pflughaften des Spieglers Rechtsnachfolger der altsächsischen Gemeinfreien oder der altsächsischen Libertinen sind, das ist doch gerade Gegenstand der Streitfrage. Ich kann gar nicht »übersehen« haben, daß die Standesgliederung des M. A. eine andere war als zur Karolingerzeit, weil ich diese angebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Libertinengrenze eingehend erörtert und nachdrücklich bestritten habe. v. SCHWERIN zieht eine Folgerung aus derjenigen Ansicht, um deren Richtigkeit es sich handelt. Will man den selbständigen Erkenntniswert der Frilingsglossen beurteilen, so muß man bei dieser Prüfung die Ständefrage als offen behandeln. Tut man dies, dann kommt den Frilingsstellen (nicht nur den Glossen) der hohe Erkenntniswert zu, den ich ihnen beilege.

3. Die Behauptung v. SCHWERINS, daß das Mittelalter keine Freilassung zum minderen Recht gekannt habe, läßt sich selbständig als unrichtig erweisen. Schon die Freilassung zu Landsassenrecht des Sachsenspiegels, auf die sich v. SCHWERIN beruft, wird in dem Rechtsbuche selbst dadurch als Freilassung zu minderem Rechte gekennzeichnet, daß ihr in III 80 eine andere Freilassung zu besserem Rechte (mit ordelen) gegenübergestellt ist. Weitere Belege in Sachsenspiegel S. 720, 21, auch Standesgliederung § 20. Das Fortbestehen der Libertinengrenze ergibt das Fortbestehen der Freilassung zu minderem Recht. Die Belege ließen sich mehren.

des Altfreien geworden. Die früheren Frilinge wurden jetzt Edeling genannt. Ihr eigener Standesname *friling* wurde dadurch frei und nunmehr auf den Minderfreien übertragen, dessen früheres Bestehen BEYERLE leugnet. Nach dieser Hypothese ist also mit der Gegenüberstellung derselben Worte ein ganz anderer Inhalt verbunden worden. Der konträre Gegensatz hat sich in einer niederen Region wiederholt, aber wiederum als Gegensatz.

Dieser Hypothese gegenüber kann man meine Ansicht als Kontinuitätstheorie bezeichnen, da ich die spätere Bedeutung des Gegensatzes schon für die frühere Zeit annehme.

3. Die Beweisführung BEYERLES besteht in der Hauptsache darin, daß er Gegengründe gegen die Kontinuitätsannahme anführt. Von meinen positiven Gründen für die Notwendigkeit wird nur die Widukindsstelle in einem anderen Zusammenhang (Fremdenproblem) erörtert und durch die »Latendeutung« zu beseitigen gesucht, die von R. SCHRÖDER herrührt.

BEYERLE beginnt zunächst damit, daß er meine Annahme einer Kontinuität als verlockend bezeichnet. Aber nicht auf die Einfachheit einer Erklärung komme es an, sondern darauf, »was ist und was war« und nun kommt eine sehr bestimmte Verneinung: »Die Durchführung der These HECKs scheitert nun aber einfach an unüberwindlichen Hindernissen«. Diese unüberwindlichen Hindernisse sind vier an der Zahl, wenn man die einzelnen Argumente zum Zweck der näheren Würdigung nebeneinander stellt. Zwei Hindernisse beziehen sich auf meine Auffassung der Edeling und zwei auf meine Auffassung der Frilinge. Bei den Edelingen sind es »die historische Realität des sächsischen Volksadels« insbesondere der Satrapen, und die »Wergeldstaffelung«. Hinsichtlich meiner Deutung der Frilinge, meint BEYERLE: »Weder über die Volkselemente, welche die Frilinge bilden sollen, noch über die Abgrenzung des Standes nach unten konnte HECK Befriedigendes aussagen«. Mit diesen Worten werden zwei vermeintliche Hindernisse eingeführt, »die Libertinenelemente des Latenstandes nebst der Rudolfstelle« und dann viertens »das Fehlen besonderer Libertinenstände in den germanischen Rechten«.

4. Diese Hindernisse BEYERLES sind bis auf Nr. 4 nicht neu, sondern aus den alten Gegenschriften von SCHRÖDER und namentlich von BRUNNER entnommen. Diese drei ersten Argumente